

Erklärung der unterzeichnenden Kunstmuseen der Schweiz in Bezug auf Kulturgüter, die während der nationalsozialistischen Herrschaft und des Zweiten Weltkriegs geraubt wurden (1998)¹

- I. Die unterzeichnenden Kunstmuseen sind problembewusst und sind so weit irgend möglich um Abklärung und Aufklärung in Bezug auf Kulturgüter, die während der nationalsozialistischen Herrschaft und des Zweiten Weltkriegs geraubt wurden, bemüht.
- II. Die unterzeichnenden Kunstmuseen missbilligen grundsätzlich die unrechtmässige Aneignung von Kulturgütern und unterstützen die Bemühungen solche Objekte entweder ihren rechtmässigen Eigentümern bzw. ihren Erben zurückzuerstatten oder eine für beide Seiten angemessene Lösung zu finden.
- III. Die unterzeichnenden Kunstmuseen sind bereit, bei der Geltendmachung von Besitzansprüchen im Zusammenhang mit Kulturgütern aus der fraglichen Zeit, solche Gesuche gründlich zu prüfen und im Fall zurecht bestehender Ansprüche konstruktiv zu einer gemeinsamen Lösung beizutragen.
- IV. Die unterzeichnenden Kunstmuseen setzen auf Transparenz ihrer Inventare; diese sind sowohl zu Forschungszwecken als auch für Personen mit ausgewiesenem Interesse zugänglich.
- V. Die unterzeichnenden Kunstmuseen stehen der Einrichtung einer Dokumentations- und Koordinationsstelle sowie einer Datenbank von Kulturgut, das von den Nationalsozialisten geraubt wurde, positiv gegenüber.
- VI. Die unterzeichnenden Kunstmuseen weisen darauf hin, dass einige unter ihnen dazu beigetragen haben, Kulturgut aus jüdischem Besitz vor dem Angriff der Nationalsozialisten zu bewahren: Dabei wurden Sammlungen während des Krieges zur Aufbewahrung entgegengenommen, um die Eigentümer vor Enteignung zu schützen; nach dem Krieg konnten die Kulturgüter den Eigentümern unversehrt übergeben werden.

Gezeichnet: Aargauer Kunsthhaus; Öffentliche Kunstsammlung Basel; Kunstmuseum Bern; Bündner Kunstmuseum; Musée d'Art et d'Histoire Genève; Kunsthhaus Glarus; Musée Cantonal des Beaux-Arts Lausanne; Kunstmuseum Luzern; Kunstmuseum Solothurn; Kunstmuseum St. Gallen; Kunstmuseum Winterthur; Kunsthhaus Zürich

¹ Abgedruckt in: Mosimann et al. (Hrsg.), Kultur Kunst Recht – Schweizerisches und internationales Recht, 2009, S. 1031.